

SATZUNG
DER GEMEINDE
NÜTZEN
KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET

**"Südwestlich der L 320, nördlich des
Barmstedter Weges"**

Aufgrund des §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.08.2019 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8 für das Gebiet "Südwestlich der L 320, nördlich des Barmstedter Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.01.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis (durch Abdruck in der (Zeitung) im amtlichen Bekanntmachungsblatt durch Bereitstellung im Internet am erfolgt. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet: Auf die Bereitstellung im Internet wurde am in (Zeitung) durch Aushang hingewiesen.)
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14.02.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 25.06.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 17.12.2018 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.06.2019 in der (Zeitung, amtliche Bekanntmachungsblatt) bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom bis (Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.kaltenkirchen.land.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE NÜTZEN

DEN 29.07.2020
BÜRGERMEISTER
Klaus Bachel

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind. (Stand 05.06.2020)

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG
UND GEODINFORMATION
SCHLESWIG-HOLSTEIN
(LVerMGeoSH)

DEN 08. Juli 2020
Regierungsvermessungsstellen

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.08.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE NÜTZEN

DEN 29.07.2020
BÜRGERMEISTER
Klaus Bachel

- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE NÜTZEN

DEN 29.07.2020
BÜRGERMEISTER
Klaus Bachel

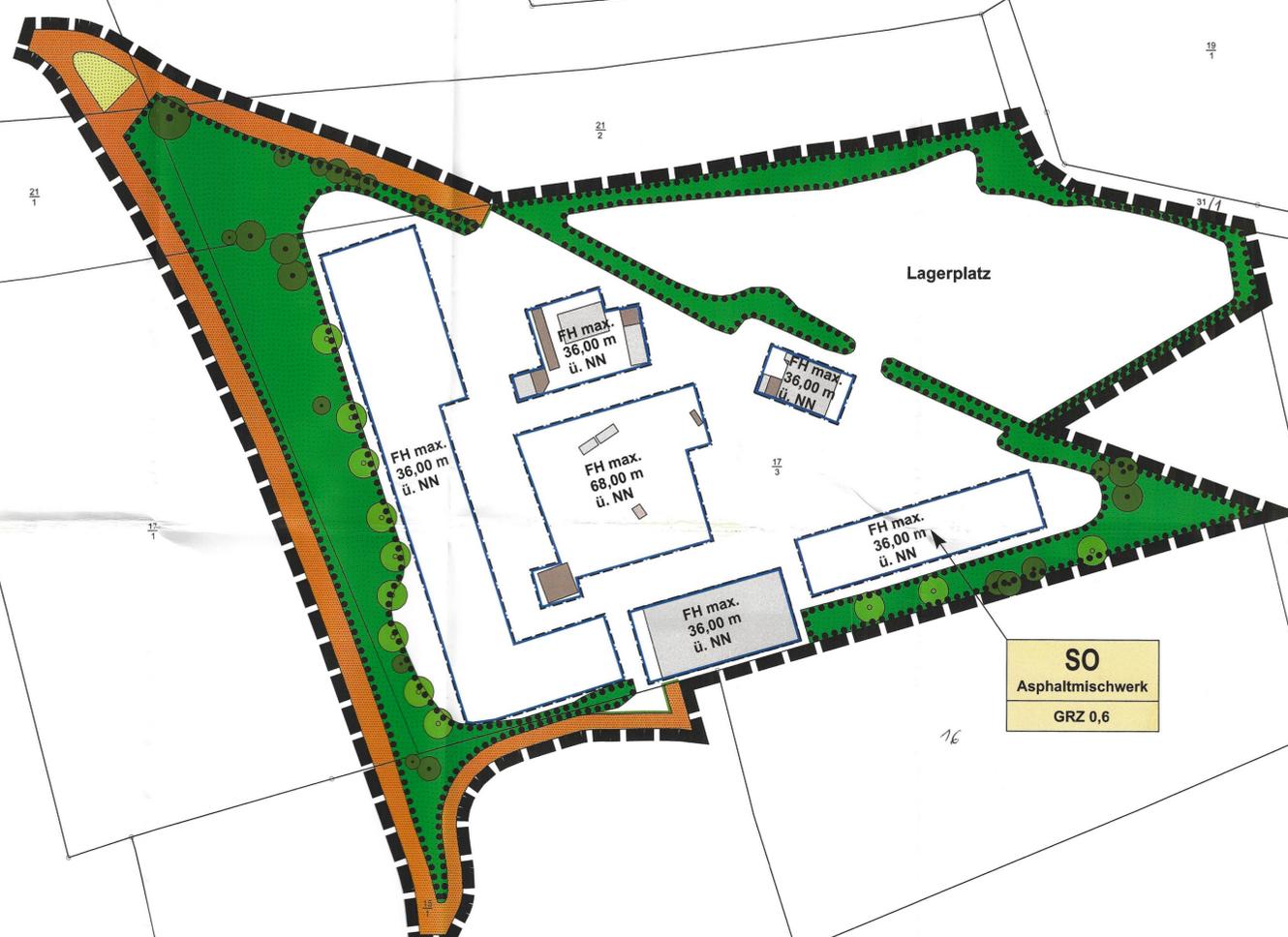
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.08.2019 von im Amtsblatt Nr. 33 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.08.2020 in Kraft getreten.

GEMEINDE NÜTZEN

DEN 14.08.2020
BÜRGERMEISTER
Klaus Bachel

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 24.09.2019



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

Kartengrundlage: Kreis

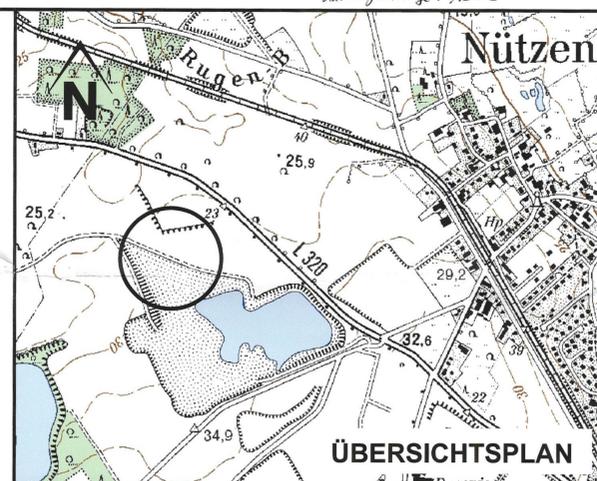
ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete hier: Asphaltmischwerk	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 19 BauNVO
	Firsthöhe über Normalnull	§ 18 BauNVO
	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Straßenbegleitgrün	§ 9 (1) 11 BauGB

	Grünflächen Grünflächen privat	§ 9 (1) 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB § 9 (1) 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25b BauGB



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Vorhandene bauliche Anlage